An die Regierungspräsidentin
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

Bensheim, 15.05.2017

EINWENDUNG ZUM REGIONALPLAN SÜDHESSEN
SACHLICHER TEILPLAN ERNEUERBARE ENERGIEN
Entwurf 2016

1. Die Kartendarstellung des neu veröffentlichten Entwurfes zeigt, dass entlang des östlichen Randes des Odenwaldes nur eine kleine, am südlichen Ende des Landes Hessen gelegene Teilfläche als Windvorrangfläche ausgewiesen werden soll.

   Dies deutet darauf hin**, dass die Gewichtung der Ausschlusskriterien nicht sachgerecht vorgenommen wurde.** Im Interesse einer ausgewogenen Verteilung der Windenergieanlagen über die Landesfläche muss der Nutzung der Windenergie in Bereichen des Landes mit größerem Flächendruck eine höhere Gewichtung gegeben werden.
2. **Im Besonderen ist nicht nachvollziehbar, dass Standorte, auf denen bereits Windkraftanlagen betrieben werden, wie z.B. an der Neutscher Höhe, nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden.** Die Standorte wurden bereits in einem vollständigen Zulassungsverfahren überprüft und für zulässig befunden. Die Standorte sind in der Bevölkerung akzeptiert. Es wurde mit der Errichtung der Anlagen bereits die benötigte Infrastruktur geschaffen. Ein Repowering der Anlagen an den bestehenden Standorten ist also per se natur- und landschaftsverträglich sowie besonders wirtschaftlich. Es wäre ein Fehler, diese Standorte für die Zukunft auszuschließen.
3. Das erklärte Ziel des Bundesgesetzgebers ist, die Förderkosten der Windenergieerzeugung je erzeugte kWh zu minimieren und **die Windkrafterzeugung auf Flächen mit hohen Winderträgen zu konzentrieren.** Dies wird durch das im Bundesgesetz festgeschriebenen Ausschreibungsverfahren für die Vergabe der Förderung vorgegeben. Erklärtes politisches **Ziel ist es, auf eine Förderung völlig zu verzichten. Dadurch ist die Errichtung von Windkraftanlagen nur noch an besonders windhöffigen Standorten wirtschaftlich sinnvoll.** Dem muss das Abwägungsverfahren und die Gewichtung der Abwägungskriterien Rechnung tragen.

   Entsprechend dieser bundespolitischen Vorgabe ist bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen der Windhöffigkeit im Widerstreit insbesondere mit dem Landschaftsschutz eine höhere Gewichtung zuzumessen als in der Vergangenheit. Im Interesse des Landschaftsschutzes ist es zudem, die Anlagen auf Standorte mit besonders hoher Windhöffigkeit zu konzentrieren und nicht mit vielen kleinen Vorrangflächen über die Landschaft zu verstreuen. Zudem kann durch Vorgaben zur Gestaltung z.B. Farbwahl die Störung des Landschaftsbildes deutlich verringert werden, indem beispielsweise verbindlich eine Tagesbefeuerung anstelle der wahlweise zulässigen rot-weiß-gestreiften Farbmarkierung vorgeschrieben wird.

   Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes G 4 C (04.02.2003) besagt, dass die Festlegung der Ausschlusswirkung von Vorranggebieten nur zulässig ist, wenn abschließend geklärt ist, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann.

   Das gewählte Vorgehen ist diesen Vorgaben nicht angemessen. Eine Untergrenze für die durchschnittliche Windgeschwindigkeit führt nicht dazu, dass Flächen ausgewiesen werden, in denen Windräder tatsächlich wirtschaftlich gebaut und betrieben werden können. Das Vorgehen muss grundlegend anders gewählt werden.

Statt eine Untergrenze für die durchschnittliche Windgeschwindigkeit als Ausschlusskriterium festzulegen, sollten die nach Abzug der absolut ausgeschlossenen Gebiete verbleibenden Flächen nach Durchschnittswindgeschwindigkeit absteigend sortiert werden, um von diesen in absteigender Sortierung jene auszuschließen, für die ein Ausweisungshindernis besteht, das in keinem Fall durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeräumt werden kann. Ein anderes Vorgehen macht die Ausschlusswirkung der ausgewiesenen Vorrangflächen angreifbar.

4. **Es ist nicht sachgerecht, Natura 2000-Flächen von vorneherein auszuschließen.** Bevor eine Fläche ausgeschlossen wird, muss nachgewiesen werden, dass die Windkraftnutzung dem Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes widerspricht. So ist z.B. nicht nachvollziehbar, warum die Windkraftnutzung in Widerspruch zu einem Schutzgebiet stehen soll, das ein Vorkommen seltener Kammmolche oder Gelbbauchunken schützt.

   Auch **die Bergbuchenwälder des vorderen Odenwaldes werden nicht durch die kleinen Lichtungen bedroht, die zur Errichtung von Windkraftanlagen benötigt werden, sondern durch den Klimawandel,** der das natürliche Vorkommen der Buchenwälder in im Odenwald nicht vorhandene, größere Höhenlagen verschiebt, und durch die kommerzielle Forstwirtschaft, die wegen der vom Klimawandel verursachten, längeren Trockenperioden Buchenwälder zunehmend durch Douglasien ersetzt. Dem wird nicht durch den Verzicht auf Windkraftanlagen entgegengewirkt, sondern im Gegenteil nur durch die Errichtung von Windkraftanlagen.

   Wird in dieser Weise aus nicht sachgerechten Gründen auf die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung an wirtschaftlich sinnvollen Stellen verzichtet, so wird die gewünschte Ausschlusswirkung dieser Vorranggebiete angreifbar.

5. Es ist nicht angemessen, den Einfluss der Anlagen auf das Landschaftsbild als Ausschlusskriterium heranzuziehen. Die Anlagen stellen keinen dauerhaften Eingriff in das Landschaftsbild dar. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage nach einer kurzen Betriebszeit von nur 25 Jahren vollständig zurückzubauen. Es ergibt sich also allenfalls eine kurzzeitige, vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die gegenüber dem dauerhaften Zweck der vermiedenen CO_2-Emission und der dadurch hervorgerufenen dauerhaften Klimaschädigung im Allgemeinen geringer zu bewerten ist. Ob Windkraftanlagen das Landschaftsbild stören oder bereichern, ist subjektiv und kann daher kein objektives Ausschusskriterium sein.

6. Beispiele für **Flächen, die sich als Windvorranggebiete aufgrund der Windhöffigkeit eignen** und deren Ausschluss im jetzt vorliegenden Entwurf nicht nachvollziehbar sind, sind **die Bereiche Teufelsberg, Kesselberg und Haurod**. Diese waren in früheren Entwürfen enthalten. Weder sind Naturschutzbelange bekannt geworden, die bei Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen nicht ausgeglichen werden könnten, noch kann das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen in diesen Bereichen dauerhaft erheblich gestört werden.

Mit freundlichen Grüßen

Nr.	Vorname	Zuname	Straße, Hausnr.	PLZ	Ort	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						

Bitte rechtzeitig an das Regierungspräsidium senden. Die Offenlage endet am 19. Mai 2017. Bis dahin müssen auch alle Einsprüche eingegangen sein.